

Satzung der Bürgerliste Nord e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerliste Nord e. V.“.
Er hat seinen Sitz in Essen und ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung durch Teilnahme an den Wahlen der Bezirksvertretungen mit eigenen Wahlvorschlägen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1995 und beträgt nur 8 Monate.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied der Bürgerliste kann jede/r Mitbürger/in werden, soweit er/sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und Satzung und Programm anerkennt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, in Streitfällen die Mitgliederversammlung.

Mitglied kann nicht werden, wer gleichzeitig Mitglied in rechtsradikalen Organisationen ist bzw. sich in deren Sinne betätigt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austrittserklärung. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. ein Jahr trotz einmalig erfolgter Mahnung mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt
- b. den Bestrebungen und Zielen des Vereins zuwider handelt
- c. das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss erfolgt bezüglich a) durch Vorstandsbeschluss, in den Fällen b) und c) durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sowie deren Verwendung werden von der Kassen- und Finanzordnung geregelt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Sie entscheidet über:

1. Satzung und Programm
2. Wahl und evtl. Abberufung der Mitglieder des engeren und erweiterten Vorstandes
3. Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
4. Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder 8 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen wurden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie ist innerhalb von 20 Tagen einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins dies wünschen. Die Tagesordnung ist mit der schriftlichen Einladung bekannt zu machen.

Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig. Anträge auf Satzungsänderung und Ausschluss von Mitgliedern müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Personalentscheidungen erfolgen in geheimer Wahl.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet. Für die Dauer der Vorstandswahl wählen die anwesenden Mitglieder einen Wahlleiter mit einfacher Mehrheit.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von einem/r Sprecher/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlungen sind im Allgemeinen öffentlich. Die anwesenden Mitglieder können mehrheitlich auch Gästen Rederecht erteilen.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem engeren Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit
 - drei gleichberechtigten Sprechern/innen sowie
 - zusätzlich einen/r Kassierer/in
- dem erweiterten Vorstand mit
 - mindestens einem oder mehreren BeisitzerInnen, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung einmal im Jahr gewählt. Die Amtszeit beträgt 12 Monate.

Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht, der/die Kassierer/in oder ein anderes Vorstandsmitglied einen Kassenbericht.

Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder kann durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen vorzeitig seines Amtes enthoben werden. Der Antrag auf Abwahl muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Der Vorstand vertritt den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen.

Mindestens zwei Mitglieder des engeren Vorstands vertreten gerichtlich und außergerichtlich den Verein (§ 26 BGB).

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
Der Vorstand tagt mitglieder-öffentlich.

Dem Vorstand ist untersagt, Kredite aufzunehmen.

§ 9

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu überprüfen haben. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Jedes Jahr wird ein Rechnungsprüfer gewählt.

Im ersten Jahr der Gründung beträgt für den ersten Rechnungsprüfer die Amtszeit nur ein Jahr. Rechnungsprüfer können erst nach einer einjährigen Unterbrechung wieder gewählt werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem Kinderschutzbund Essen e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bankverbindung:
Konto Nr. 1 179 159, Sparda Bank Essen, BLZ 360 605 91